

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 71 (1993)
Heft: 1

Rubrik: Fragen und Antworten rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy Frösch-Suter

Fragen und Antworten Rund ums Geld

Liebe – ein Geschäft?

Ich bin eine 80jährige Grossmutter und ganz glücklich darüber, dass ich keine solchen Kinder habe, wie sie in der Zeitlupe 4/92 (Seite 50) unter «Gratis-Autofahrten» vorkommen. Ich schäme mich für Sie, dass Sie solche Antworten geben (Bezahlung der regelmässigen Fahrten zum Spital für Therapie). Haben Sie sich schon einmal überlegt, wie viele Stunden Eltern für ihre Kinder opfern?

Eltern haben die Pflicht und die Verantwortung, für ihre gezeugten Nachkommen zu sorgen, ihnen eine gute Ausbildung zu ermöglichen und sie zu gegebener Zeit «loszulassen». Man nennt es auch «abnabeln». Für recht erzogene Kinder ist es eine Selbstverständlichkeit, den Eltern mit «Rat und Tat» beizustehen, falls dies nötig oder erwünscht ist. Meine langjährige Erfahrung als Budgetberaterin zeigt, dass in der Regel immer die

Töchter für ihre alt gewordenen Eltern (Vater oder Mutter) sorgen, ihnen beistehen.

Zufälligerweise erhielt ich mit der gleichen Post einen Brief einer Tochter, die mir ausführlich ihre Arbeit und Aufwendungen für ihre nun verstorbenen Eltern auflistet. «Kann ich eine kleine Entschädigung für alle meine Arbeit und meine Auslagen beanspruchen?» fragt sie mich an. Jetzt, da das noch vorhandene Vermögen im Betrag von Fr. 33 000.– durch die vier Geschwister zu gleichen Teilen geteilt werden soll, findet die Tochter, eine Anerkennung für ihre Arbeit wäre doch angemessen.

Leider kommt sie mit ihrer Anfrage zu spät. Bei der Erbteilung hätte sie ihre Ansprüche geltend machen können, wobei nach fünf Jahren solche Forderungen verjährt sind. «Man kann nicht den Eltern gegenüber den Idealisten (die Idealistin) spielen, um dann nachträglich Rechnung zu stellen», hat mir vor Jahren ein Notar gesagt. Um Erbstreitigkeiten vorzubeugen, rate ich deshalb den treu umsorgenden Kindern (meistens sind es wie gesagt die Töchter), für regelmässige und aufwendige Dienstleistungen für betagte Eltern eine Entschädigung zu vereinbaren – eben damit es nachher beim Erben keine Differenzen gibt.

Ich frage Sie: «Ist es in Ordnung, dass ein Kind so viel für die Eltern abzahlt, damit später das Erbe um so höher ausfällt, das Erbgut, wel-

ches dann in gleich grosse Teile geteilt wird?» Die Selbstverständlichkeit und Missachtung der geleisteten Dienste wird auch der frömmsten Tochter die Galle hochsteigen lassen. Wo Geben und Nehmen sich nicht ungefähr die Waage halten – dies gilt für alle Bereiche –, muss es früher oder später zu Differenzen kommen. «Hei si scho teilt?» fragte unser Dichter Jeremias Gotthelf, wenn man ihm von einer «bsunderbar» harmonischen Familie erzählte!

Und weil ich von so vielen Erbkrächen höre, die nur deshalb Geschwister auseinanderbringen, weil eben keine Einigung und Anerkennung für geleistete Dienste an immer älter und deshalb pflegebedürftig werdende Eltern(teile) bei der Vermögensteilung angemessen berücksichtigt werden, eben deshalb meine ich, brauche ich mich nicht zu schämen, wenn ich die Arbeit der Töchter für betagte Eltern einigermassen zufriedenstellend abgegolten sehen möchte. Wohlverstanden, ich rede von regelmässig erbrachten Dienstleistungen und nicht von Besuchen mit kleinen Geschenken und von Gefälligkeiten, welche Kinder ihren Eltern gegenüber als selbstverständliche Liebesdienste gerne erbringen.

Das Haus meiner Tochter schenken?

Seitdem ich pensioniert bin, verbringe ich (74) mit meiner Frau 6 bis 7 Monate im Jahr in unserem Ferienchalet. Natürlich bin ich an zwei Orten steuerpflichtig.

Meine Fragen: Unser einziges Kind, verheiratet und in guten Verhältnissen lebend, möchte, dass wir ihm zu Lebzeiten das Haus überschreiben (mit Wohnrecht für uns). Der Grund: Der Wert des Hauses sollte nicht in einem Altersheim verschwinden bei einem nötigen Heimaufenthalt.

Anfragen senden an:

Zeitlupe
Budgetberatung
Postfach,
8027 Zürich

Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.

Wäre unsere Tochter für die Kosten verantwortlich, falls die Eltern nicht mehr bezahlen könnten? Würde eine neue Steuereinschätzung in Kraft treten bei der Änderung des Besitzes? Wer würde profitieren? Unsere Tochter? Der Staat?

Als Budgetberaterin rate ich Ihnen ab, Ihr Haus abzugeben. Behalten Sie Ihre finanzielle und wirtschaftliche Selbständigkeit! Und haben Sie für den Fall eines Falles für Ihre Gattin vorgesorgt? Erkundigen Sie sich bei der Steuerbehörde an beiden Wohnorten, welcher Ort für Sie steuergünstiger ist. (Schenkungs- und Erbschaftssteuern sind von Kanton zu Kanton verschieden, Einkommenssteuern von Ort zu Ort!) Ihre Tochter wird zu gegebener Zeit als Alleinerbin (nach dem Tode der Eltern) ohnehin alles erhalten. Bei Änderung der finanziellen Verhältnisse (Hausverkauf) wird eine Zwischentaxation durchgeführt.

Was nun die Kosten im Alters- oder Pflegeheim betrifft, würde man unter Umständen auf Ihre Schenkung zurückgreifen. Weshalb diese Angst vor vielleicht gar nie eintreffenden Heimkosten? In den meisten Heimen gilt heute ein Einheitstarif. Unabhängig vom Einkommen und Vermögen, bezahlen alle Pensionäre gleich viel.

Wo es nicht reicht mit der AHV, Pension und fast kein Vermögen mehr da ist, gibt es Ergänzungsleistungen, und es gibt im Notfall auch noch die Hilflosenentschädigung.

Wie sagt der Volksmund doch so treffend: Man soll den Löffel nicht zu früh abgeben.

Bitte beachten Sie den AHV Beitrag von Dr. Rudolf Tuor in der Zeitschrift 4/92, Seite 56. Für Rechtsfragen steht Ihnen Dr. iur. Marco Biaggi zur Verfügung.

(Mit Absicht veröffentlichte ich für einmal diesen Brief in voller Länge. Er zeigt nämlich, wie viele Schwierigkeiten mit zunehmendem Alter entstehen können.)

Ich hoffe, dass Sie genug Kraft und guten Mut aufbringen, um die Mutter bis ans Ende zu begleiten. Aber lassen Sie es nicht so weit kommen wie bei Ihrer Schwägerin. (Mit separater Post schicke ich Ihnen Unterlagen, damit Sie und Ihre Verwandten sehen, welche Ansätze heute angewandt werden.) Die Berechnungen für Senioren, welche im Haushalt eines Kindes leben, zeigen bei einem bescheidenen Betreuungsaufwand (1 Stunde à Fr. 12.–) einen monatlichen Haushaltbeitrag von Fr. 1300.–. In Ihrem Fall sollten Sie wenigstens zu den Fr. 900.– «Kostgeld» die Hilflosenentschädigung von (neu) Fr. 752.– erhalten. Hat die Mutter nur eine kleine AHV und kaum mehr Vermögen, kann sie Ergänzungsleistungen beanspruchen. Gehen Sie in diesem Fall sofort zur AHV-Stelle Ihres Wohnortes und beantragen Sie die Ergänzungsleistung und – sofern noch nicht vorhanden – mit einem Arztzeugnis die Hilflosenentschädigung. Erhält die Mutter aber keine Ergänzungsleistung (wegen Vermögen), verschaffen Sie sich die Preisun-

Probleme im Alter

Was darf ich von meiner 96jährigen Mutter verlangen? Bis letzten August war sie immer in ihrer Wohnung, wo sie ein Wohnrecht hatte. Sie war noch rüstig, kochen konnte sie nicht mehr, und in ein Altersheim wollte sie nicht. Meine Schwägerin, welche sie betreute, bekam einen Nervenzusammenbruch, und Mutter musste von einer Minute zur anderen fort. Jetzt ist sie bei mir. Ich bin alleinstehend und habe ein Haus, also genügend Platz. Seit Oktober geht es der Mutter nicht mehr gut. Ich muss sie wie ein Bébé behandeln, muss sie aufs Clo setzen, an- und ausziehen, ins Bett bringen. Sie bekommt Ohnmachten, so dass ich sie keine Stunde allein lassen kann.

**Fragen
und
Antworten**

Rund ums Geld

Zusammengestellt von
Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin des Senioren-Magazins

ZEITLUPE

In einer 143seitigen Broschüre hat Trudy Frösch-Suter die am meisten gestellten Fragen und ihre Antworten zusammengetragen. Die Themen: Budget, Kostgeld, getrennte Renten, Konkubinat, Erbstreitigkeiten, Leben nur mit der AHV.

Ich bestelle Exemplar(e) der Broschüre «Fragen und Antworten rund ums Geld» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von je Fr. 15.– (inkl. Versandkosten). Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem ich die Broschüre(n) nach Erhalt bezahlen werde.

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Bestellung: Zeitlupe, Broschüre, Postfach, 8027 Zürich

terlagen eines Pflegeheimes in Ihrer Nähe. Sie werden sehen, dass die auf dem Ihnen zugesandten Merkblatt angegebene Summe von Fr. 2080.– knapp die Hälfte dessen ausmacht, was Ihre Mutter im Pflegeheim bezahlen müsste. Leisten Sie sich Aushilfen für die Betreuung (extra bezahlen), damit Sie bei Kräften bleiben. Viel Kraft und guten Mut wünsche ich Ihnen!

Vorkaufsrecht benützen?

Wir wohnen in einem alten Zweifamilienhaus. Weil wir die Besitzerin die letzten Jahre hindurch betreut haben, durften wir zu einem recht günstigen Mietzins hier wohnen. Nun will die neue Besitzerfamilie das Haus verkaufen. Wir hätten das Vorkaufsrecht. Das Haus ist in den 20er Jahren gebaut worden und in keinem guten Zustand.

Fr. 350 000.– bis Fr. 400 000.– sollte es kosten. Fr. 100 000.– haben wir Ersparnes und zwei Renten à je Fr. 1250.– sowie Fr. 700.– Pension. Sonst haben wir keine Einnahmen. Mein Mann ist 74 und ich bin 65 Jahre alt. Persönlich finde ich, dass man sich in diesem Alter nicht mehr mit einer Liegenschaft belasten sollte, denn wie bald kann man nicht mehr alle Arbeiten selber tun (Holzfeuerung,

grosser Garten usw.). Unser Polster erscheint mir auch zu wenig gross. Was raten Sie uns?

Mieten statt kaufen! Dies mein dringender Rat an Sie beide. Ihr Polster wäre in so einem alten, baufälligen Haus sehr rasch aufgebraucht, von der hohen Zinsbelastung nicht zu reden.

Suchen Sie sich eine nicht zu grosse, aber moderne Wohnung (Lift), welche nicht zu weit von den Ladengeschäften entfernt ist. Der Zins darf ruhig über Fr. 1000.– betragen, denn zu Ihren Fr. 3200.– AHV und Pension kommen ja noch durchschnittlich Fr. 500.– monatlich an Zinsen. Da man im Alter sein Budget ohne Sparbetrag errichtet (mit der Miete fallen keine weiteren Reparaturkosten mehr an), wird Ihnen ein höherer Mietzins keine finanziellen Schwierigkeiten machen. Achten Sie auf eine Ihnen angenehme Wohnung. Dazu wünsche ich Glück bei der Suche!

Darlehen aufnehmen?

Gegenwärtig verdiene ich sehr wenig, so dass ich vom Ersparnen leben muss. Ich habe deswegen versucht, das in der Erbengemeinschaft meiner Frau vorhandene Grundeigentum «flüssig» zu machen. Meine Schwägerin ist der Ansicht, dass das Land im jetzigen Zeitpunkt schwer zu verkaufen sei. Außerdem könnten wir von den Fr. 6666.– nicht lange leben. Das verwandschaftliche Verhältnis ist gut. Die Schwägerin hat uns sogar ein zinsloses Darlehen angeboten, falls wir in finanzielle Schwierigkeiten kommen sollten. Meine Frau erhält zur Zeit Fr. 1400.– AHV. Aus meinem Vermögen fallen rund Fr. 12 000.– im Jahr an Zinsen an. Ich bin bei der IV angemeldet. Soll ich das allfällige Darlehen annehmen? Dann hätte meine Frau später einmal nichts mehr zugut.

Ich teile die Ansicht Ihrer Schwägerin, dass ein Verkauf im jetzigen Zeitpunkt ungünstig ist. Haben Sie einen kleinen Augenblick daran gedacht, dass Ihre Gattin, sollte sie (was wir nicht hoffen) zur Witwe werden, über ihren Erbanteil sehr froh wäre? Wenn man über ein Vermögen verfügt, welches monatlich Fr. 1000.– Zinsen bringt, nimmt man doch – nach meiner Ansicht wenigstens – kein Darlehen auf! Ihr jetziges Einkommen reicht für die Bezahlung der fixen Ausgaben und des Haushalts. Danken Sie Ihrer Schwägerin für Ihr Verständnis und Entgegenkommen, aber bleiben Sie unabhängig. Ich wundere mich übrigens, dass in Ihrem Brief kein Wort über die Meinung Ihrer Frau steht. Es geht doch schliesslich um *ihr* Erbe! Alles Gute für die Zukunft.

Konkubinat

Seit einem Jahr lebe ich mit meinem Freund glücklich zusammen. Wir sind beide geschieden, er selbstständig, ich teilweise arbeitend. Die Arbeit und die Kosten teilen wir uns hälftig. Die Miete von Fr. 1900.– zu zweit ist in Ordnung. Jedes hat drei erwachsene Kinder. Ist da ein Konkubinatsvertrag überhaupt nötig? Mein Freund hat einige Operationen hinter sich – ein Pflegefall ist nicht ausgeschlossen – und ist dem Alkohol nicht ganz abgeneigt. Er hält nicht viel von schriftlichen Abmachungen, einander zu vertrauen genüge.

Einen Vertrag zu haben und ihn nicht zu brauchen, ist gut; aber keinen Vertrag zu haben, wenn man ihn braucht, ist schlecht. Und da Ihr Freund nichts Schriftliches will, erübrigt sich meine Beratung. Ich hoffe, Sie erleben keine Enttäuschungen!

Beweglichkeit für Gehbehinderte und Senioren

- sehr leicht bedienbar und führerscheinfrei
- mit oder ohne Wetterverdeck
- grosse Reichweite
- Garantie: 1 Jahr
- unverbindliche Beratung oder Vorführung



Stefan Grüter
Stump Elektrofahrzeuge 073-518202

Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin